

Verfahrensvermerke Gemeinde Apelern

Präambel und Aufstellung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung...

Verfahrensbefugte
Kartographie: Liegenschaftskarte
Gemeinde Apelern: Flur 8
Gemarkung: Lauenau
Gemeinde Pohle: Flur 7

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 15.01.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" beschließen...

Planverfahren
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckow& Henrich...

Präambel und Aufstellung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung...

Verfahrensbefugte
Kartographie: Liegenschaftskarte
Gemeinde Apelern: Flur 8
Gemarkung: Lauenau
Gemeinde Pohle: Flur 7

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 15.01.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" beschließen...

Planverfahren
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckow& Henrich...

Präambel und Aufstellung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung...

Verfahrensbefugte
Kartographie: Liegenschaftskarte
Gemeinde Apelern: Flur 8
Gemarkung: Lauenau
Gemeinde Pohle: Flur 7

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 27.08.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt...

Planverfahren
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckow& Henrich...

Präambel und Aufstellung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung...

Verfahrensbefugte
Kartographie: Liegenschaftskarte
Gemeinde Apelern: Flur 8
Gemarkung: Lauenau
Gemeinde Pohle: Flur 7

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 03.03.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt...

Planverfahren
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckow& Henrich...

Verfahrensvermerke Flecken Lauenau

Präambel und Aufstellung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung...

Verfahrensbefugte
Kartographie: Liegenschaftskarte
Gemeinde Apelern: Flur 8
Gemarkung: Lauenau
Gemeinde Pohle: Flur 7

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 21.01.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Logistikpark" beschließen...

Planverfahren
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckow& Henrich...

Präambel und Aufstellung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung...

Verfahrensbefugte
Kartographie: Liegenschaftskarte
Gemeinde Apelern: Flur 8
Gemarkung: Lauenau
Gemeinde Pohle: Flur 7

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 24.08.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt...

Planverfahren
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckow& Henrich...

Präambel und Aufstellung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung...

Verfahrensbefugte
Kartographie: Liegenschaftskarte
Gemeinde Apelern: Flur 8
Gemarkung: Lauenau
Gemeinde Pohle: Flur 7

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 24.08.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt...

Planverfahren
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckow& Henrich...

Verfahrensvermerke Gemeinde Pohle

Präambel und Aufstellung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung...

Verfahrensbefugte
Kartographie: Liegenschaftskarte
Gemeinde Apelern: Flur 8
Gemarkung: Lauenau
Gemeinde Pohle: Flur 7

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 10.02.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" beschließen...

Planverfahren
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckow& Henrich...

Präambel und Aufstellung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung...

Verfahrensbefugte
Kartographie: Liegenschaftskarte
Gemeinde Apelern: Flur 8
Gemarkung: Lauenau
Gemeinde Pohle: Flur 7

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 10.02.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" beschließen...

Planverfahren
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckow& Henrich...

Präambel und Aufstellung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung...

Verfahrensbefugte
Kartographie: Liegenschaftskarte
Gemeinde Apelern: Flur 8
Gemarkung: Lauenau
Gemeinde Pohle: Flur 7

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 03.03.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt...

Planverfahren
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckow& Henrich...

Präambel und Aufstellung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung...

Verfahrensbefugte
Kartographie: Liegenschaftskarte
Gemeinde Apelern: Flur 8
Gemarkung: Lauenau
Gemeinde Pohle: Flur 7

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 03.03.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt...

Planverfahren
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckow& Henrich...

Präambel und Aufstellung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung...

Verfahrensbefugte
Kartographie: Liegenschaftskarte
Gemeinde Apelern: Flur 8
Gemarkung: Lauenau
Gemeinde Pohle: Flur 7

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 03.03.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt...

Planverfahren
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckow& Henrich...

Präambel und Aufstellung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung...

Verfahrensbefugte
Kartographie: Liegenschaftskarte
Gemeinde Apelern: Flur 8
Gemarkung: Lauenau
Gemeinde Pohle: Flur 7

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 03.03.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt...

Planverfahren
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckow& Henrich...

Präambel und Aufstellung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung...

Verfahrensbefugte
Kartographie: Liegenschaftskarte
Gemeinde Apelern: Flur 8
Gemarkung: Lauenau
Gemeinde Pohle: Flur 7

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 03.03.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt...

Planverfahren
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 "Logistikpark" wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckow& Henrich...

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG)

1.1 Innerhalb des festgesetzten Industriegebietes sind Gewerbebetriebe zulässig, die den Branchen Logistik und Transport in weitem Sinne zuzurechnen sind...

1.2 Die in § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauVO aufgeführten Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind gemäß § 1 Abs. 6 BauVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauVG)

2.1 Die maximale Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) beträgt:
- in G1: 130 m ü. NNH
- in G1.2: 120 m ü. NNH

§ 3 Bauweise, Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVG)

3.1 Als abweichende Bauweise wird festgesetzt, dass einzelne oder aneinander gebaute Gebäude ohne Beschränkung von Gebäudeteilen und -stufen errichtet werden dürfen.

§ 4 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauVG)

4.1 Innerhalb der Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist (Bauverbotszone an der BA2), ist die Errichtung von baulichen Anlagen (auch Werbeanlagen, Garagen, Stellplätze) sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen gem. § 9 FStNG nicht zulässig.

§ 5 Rückhaltung von Niederschlagswasser und Regelungen für den Wasserabfluss (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 16 BauVG)

5.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen und zeitgleich mit den sonstigen baulichen Anlagen herzustellen.

5.2 Für das natürliche Gewässer III. Ordnung, welches den Geltungsbereich von Südwesten nach Nordosten durchfließt, ist in allen Phasen des Baus und Betriebs der gewerblichen Anlagen ein schadloser Wasserabfluss zu gewährleisten.

5.3 Die Fläche des natürlichen Gewässers III. Ordnung, welches den Geltungsbereich von Südwesten nach Nordosten durchfließt, ist in allen Phasen des Baus und Betriebs der gewerblichen Anlagen ein schadloser Wasserabfluss zu gewährleisten.

5.4 Innerhalb des festgesetzten Industriegebietes sind in 400 m Z in dem neuen Industriegebiet für die Abflüsse der befestigten Flächen vorzusehen.

§ 6 Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauVG)

6.1 Innerhalb des Schutzbereichs der 380 kV - Leitung bedarf die Errichtung baulicher Anlagen die Zustimmung des zuständigen Versorgungsorgans bezüglich der zulässigen Bauhöhen.

6.2 Innerhalb des Schutzbereichs der 380 kV - Leitung ist die Pflanzung von groß- und mittelkrönigen Bäumen nicht zulässig.

§ 7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauVG)

7.1 Für die am südlichen Rand des Geltungsbereichs verlaufende Leitungsstraße wird zugunsten des jeweiligen Versorgungsorgans ein Leitungsrecht zur Zwecke der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung der betreffenden Leitung festgesetzt.

§ 8 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauVG)

8.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind auf mind. 15 % der Fläche Gehölzpflanzungen aus Sträuchern und Bäumen anzulegen. Außerhalb dieser Pflanzflächen sind mind. 30 hochstämmige Laubbäume (Stammumfang mind. 16/18) zu pflanzen.

8.2 Alle Pflanzungen gemäß der Festsetzung § 8.1 sind aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern (Artenliste siehe Hinweise) anzulegen und zu erhalten.

8.3 Die Errichtung von Nebenanlagen (§ 14 BauVO) sowie von Garagen und Stellplätzen (§ 12 BauVO) innerhalb der festgesetzten Pflanzstreifen ist unzulässig.

8.4 Die in § 9 Abs. 1 bis 9.3 festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Herbst-Pflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten in dem Industriegebiet durchzuführen.

8.5 Die in § 9 Abs. 1 bis 9.3 festgesetzten Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zu geordnet.

8.6 Gliederung und Eingrünung von PKW-Stellplatzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauVG): In einer Stellplatzreihe ist nach höchstens 6 Stellplätzen eine Pflanzfläche herzurichten.

8.7 Gliederung und Eingrünung von LKW-Stellplatzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauVG): In einer Stellplatzreihe ist nach höchstens 6 Stellplätzen eine Pflanzfläche herzurichten.

8.8 Gliederung und Eingrünung von PKW-Stellplatzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauVG): In einer Stellplatzreihe ist nach höchstens 6 Stellplätzen eine Pflanzfläche herzurichten.

8.9 Die innerhalb des Industriegebietes entstehenden Böschungen sind mit einer Neigung von maximal 1:1,5 anzulegen und zu begrünen.

8.10 In dem Industriegebiet (G1 und G2) sowie in der Fläche für die Abwasserbeseitigung sind außerhalb der Flächen für Anpflanzungen (§ 9.1) und außerhalb der PKW- und LKW-Stellplatzanlagen (Festsetzungen §§ 9.6 und 9.7) insgesamt mindestens 100 mittel- bis großkrönige, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 14/16 zu pflanzen.

8.11 In dem Industriegebiet (G1 und G2) sowie in der Fläche für die Abwasserbeseitigung sind außerhalb der Flächen für Anpflanzungen (§ 9.1) und außerhalb der PKW- und LKW-Stellplatzanlagen (Festsetzungen §§ 9.6 und 9.7) insgesamt mindestens 100 mittel- bis großkrönige, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 14/16 zu pflanzen.

8.12 Die Errichtung von Nebenanlagen (§ 14 BauVO) sowie von Garagen und Stellplätzen (§ 12 BauVO) innerhalb der festgesetzten Pflanzstreifen ist unzulässig.

8.13 Die in § 9 Abs. 1 bis 9.3 festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Herbst-Pflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten in dem Industriegebiet durchzuführen.

8.14 Die in § 9 Abs. 1 bis 9.3 festgesetzten Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zu geordnet.

8.15 Gliederung und Eingrünung von PKW-Stellplatzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauVG): In einer Stellplatzreihe ist nach höchstens 6 Stellplätzen eine Pflanzfläche herzurichten.

8.16 Gliederung und Eingrünung von LKW-Stellplatzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauVG): In einer Stellplatzreihe ist nach höchstens 6 Stellplätzen eine Pflanzfläche herzurichten.

8.17 Die innerhalb des Industriegebietes entstehenden Böschungen sind mit einer Neigung von maximal 1:1,5 anzulegen und zu begrünen.

8.18 In dem Industriegebiet (G1 und G2) sowie in der Fläche für die Abwasserbeseitigung sind außerhalb der Flächen für Anpflanzungen (§ 9.1) und außerhalb der PKW- und LKW-Stellplatzanlagen (Festsetzungen §§ 9.6 und 9.7) insgesamt mindestens 100 mittel- bis großkrönige, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 14/16 zu pflanzen.

8.19 Die innerhalb des Industriegebietes entstehenden Böschungen sind mit einer Neigung von maximal 1:1,5 anzulegen und zu begrünen.

8.20 In dem Industriegebiet (G1 und G2) sowie in der Fläche für die Abwasserbeseitigung sind außerhalb der Flächen für Anpflanzungen (§ 9.1) und außerhalb der PKW- und LKW-Stellplatzanlagen (Festsetzungen §§ 9.6 und 9.7) insgesamt mindestens 100 mittel- bis großkrönige, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 14/16 zu pflanzen.

§ 10 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)

10.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

a) Auf Teilfläche A ist ein Feldgehölz zu entwickeln. Hierfür ist die Fläche zu mindestens 60 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

b) Teilfläche B ist auf mind. 20 % der Fläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Innerhalb von Teilfläche B ist die Anlage eines Hochwasserockelbeckens (HWZ) zulässig.

c) Teilfläche C wie Teilfläche A

10.2 Alle Pflanzungen gemäß der Festsetzung § 10.1 sind aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern (Artenliste siehe Hinweise) anzulegen und zu erhalten.

10.3 Die in § 10.1 und 10.2 festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Herbst-Pflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten in dem Industriegebiet durchzuführen.

10.4 Die in § 10.1 bis 10.2 festgesetzten Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zu geordnet.

§ 11 Zuordnung von externen Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauVG)

11.1 Zur Kompensation der durch das Industriegebiet verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Festsetzungen nach § 9 und § 10 nicht ausgeglichen werden, sind landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes durchzuführen.

11.2 Die Flurstücke 1/1, 3 und 4, Flur 4, Gemarkung Reinsdorf (Fläche 1, 1,06 ha) sind wie folgt anzulegen:

- Im westlichen Teil der Fläche ist auf 15-20 % der Fläche ein Waldrand zu entwickeln.

- Auf dieser Teilfläche sind vereinigte Gehölzpflanzungen (Initialpflanzung aus Bäumen und Sträuchern) in einer Länge von 90 m vorzunehmen.

- Im mittleren Teil der Fläche ist ein Baumhaun anzulegen, hierfür sind mind. 12 hochstämmige, großkrönige Laubbäume zu pflanzen.

- Im östlichen Teil ist eine Obstwiese anzulegen, hierfür sind mind. 25 hochstämmige Obstbäume in einer Länge von mind. 120 m zu pflanzen.

- Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

12.4 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schallschützenden Anforderungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

12.5 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

12.6 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

12.7 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

12.8 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

12.9 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

12.10 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

12.11 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

12.12 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

12.13 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

12.14 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

12.15 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

12.16 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

12.17 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

12.18 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

12.19 Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswert L nicht überschritten wird.

§ 11 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift entspricht dem des Bebauungsplanes "Logistikpark" (Nr. 23 - Apelern; Nr. 51 - Lauenau; Nr. 15 Pohle).

§ 12 Dachgestaltung

12.1 Glänzende oder reflektierende Materialien sowie grüne Farben dürfen nicht verwendet werden.

12.2 Abweichend hiervon sind Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren auf Dachflächen zulässig.

12.3 Werbeanlagen sind nur auf den jeweiligen Betrieb als Stätte der Leistung bezogene Werbeanlagen zulässig.

12.4 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.5 Werbeanlagen sind nur auf den jeweiligen Betrieb als Stätte der Leistung bezogene Werbeanlagen zulässig.

12.6 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.7 Abweichend hiervon sind Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren auf Dachflächen zulässig.

12.8 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.9 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.10 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.11 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.12 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.13 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.14 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.15 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.16 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.17 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.18 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.19 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.20 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.21 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.22 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.23 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.24 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.25 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.26 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.27 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.28 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.29 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.30 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

12.31 Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.